

§ 5 LHafenV (Brandenburg) — Befugnisse

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die obere Verkehrsbehörde kann von den Fahrzeugführern oder den von ihnen Beauftragten Auskunft verlangen über Bauart, Ausrüstung und Ladung ihrer Fahrzeuge sowie über die Besatzung der Schiffe. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer Einblick in die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zu gewähren.
- (2) Die Dienstkräfte der oberen Verkehrsbehörde sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung berechtigt, Fahrzeuge zu betreten, zu besichtigen und auf Fahrzeugen im Hafengebiet mitzufahren.
- (3) Die obere Verkehrsbehörde ist ermächtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Weisungen gegenüber den Hafenbetreibern zu erlassen, wenn diese für die Sicherheit oder Ordnung im jeweiligen Hafen erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag kann die obere Verkehrsbehörde den Hafenbetreiber von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung zeitweilig befreien, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im jeweiligen Hafen nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die obere Verkehrsbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Zitiervorschlag: § 5 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/5>